

Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Benken

(vom 20. Dezember 1988)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verordnung:

1. Die folgenden Objekte werden unter Naturschutz gestellt: Schutzobjekte
- | Objekt-Nr. | Name |
|------------|-------------------------------------|
| 1 | Quarzsandgrube (zus. mit Trüllikon) |
| 2 | Weiher Schnäggenweid |

2. Die Schutzgebiete werden in folgende Zonen gegliedert: Schutzzonen
- | | |
|----------|--------------------------|
| Zone I | Naturschutzzone |
| Zone IIA | Naturschutzumgebungszone |
| Zone IV | Waldschutzzone |

Die Lage sowie Grenzen und Zonen der Schutzgebiete sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:5000 sowie dem Detailplan Mst. 1:1000 ersichtlich, welche Bestandteile dieser Verordnung sind.

3. Schutzziel ist die ungeschmälerte Erhaltung des Weihers, der geologischen Aufschlüsse sowie einiger angrenzender Hecken und Waldbereiche als Lebensräume seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als geologisches Anschauungsobjekt. Schutzziel

Zone I Naturschutzzone Zone I

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

Zone IIA Naturschutzumgebungszone Zone IIA

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Verordnung über den Schutz der Naturschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung in Benken und einem Teilgebiet von Trüllikon

BDV Nr.678 vom 20.12.1988

Nr.1 Quarzsandgrube

Nr.2 Weiher Schnäggenweid



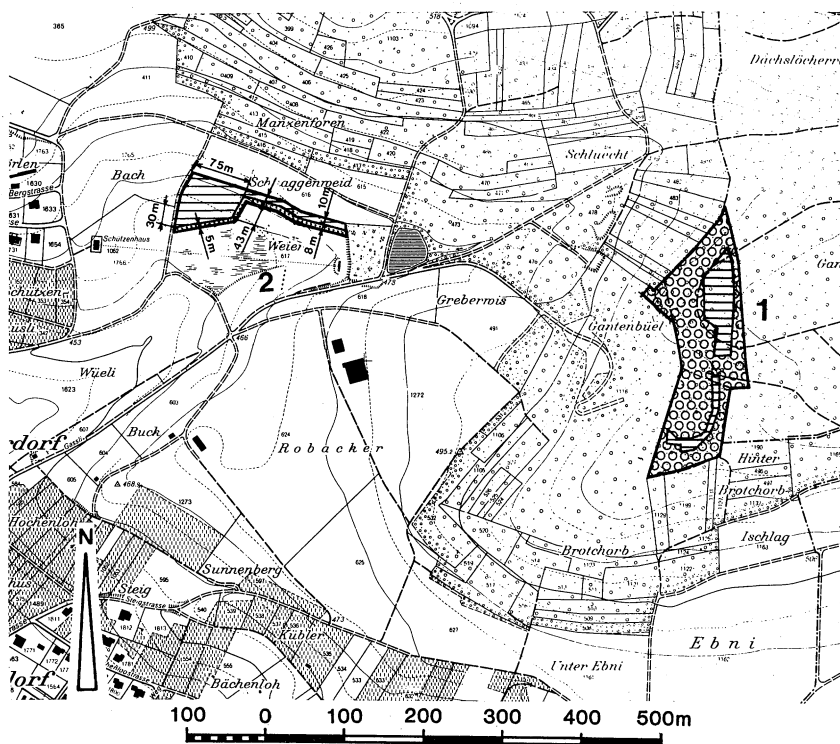
Zone I Naturschutzzone



Zone IIA Naturschutzumgebungszone IIA



Zone IV Waldschutzzone



Zone IV *Waldschutzzone*

Zone IV

Die Waldschutzzone dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erziehung standortgemässer Waldgesellschaften, schutzwürdiger Waldformen und -typen sowie stufig aufgebauter busch- und artenreicher Waldränder.

4. In den *Naturschutzgebieten* sind alle Tätigkeiten, Vorgehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutzanordnungen

Die Waldbewirtschaftung bedarf der forstamtlichen Bewilligung.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Aussetzen von Fischen im Weiher Schnäggengewid;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;

- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Baden;
- das Befahren der Wasserfläche mit Schwimmkörpern aller Art sowie das Stationieren derselben.

Zone II A

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Zone IV

4.3 In der *Waldschutzzone IV*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;

- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

5. Die Naturschutzgebiete sind fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Pflege- und Unterhaltsarbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt. Pflege,
Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 5.1 Die geologischen Aufschlüsse sind von störender Vegetation (Büsche usw.) zu säubern und frei sichtbar zu erhalten.
- 5.2 Die trockene Magerwiese beim Weiher Schnäggenweid ist ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 5.3 In den Naturschutzumgebungszonen ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 5.4 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.
- 5.5 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern.

6. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten. Ausnahme-
regelungen

7. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden im Sinne von § 340f. PBG geahndet. Straf-
bestimmungen

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Rechtsmittel

9. Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Publikation schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 20. Dezember 1988

Direktion der öffentlichen Bauten
des Kantons Zürich
Honegger